

**AGAPLESION BETHESDA SENIORENZENTRUM WUPPERTAL**

**BSZW Vertrag Kurzzeitpflege Muster**

Zwischen der AGAPLESION BETHESDA SENIORENZENTRUM WUPPERTAL gGmbH,  
Hainstraße 59  
42109 Wuppertal

als Träger des AGAPLESION BETHESDA SENIORENZENTRUM WUPPERTAL  
Hainstraße 59  
42109 Wuppertal

-nachstehend "Einrichtung " genannt-

vertreten durch die  
Geschäftsführung  
mit Dienstsitz

Alexander Dettmann  
Paulsenstraße 5-6  
12163 Berlin

u n d

Frau/Herrn  
wohnhaft in

-nachstehend "Kurzzeitpflegegast" genannt-

vertreten durch Frau/Herrn  
(vertretungsberechtigte Person)

wird mit Wirkung vom  
(Datum Einzug)

folgender V e r t r a g geschlossen:

## § 1 Einrichtungsträger

- (1) Die AGAPLESION BETHESDA SENIORENZENTRUM WUPPERTAL gGmbH ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in 42109 Wuppertal, Hainstraße 59 Seine Rechtsform ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Der Kurzzeitpflegegast, respektiert die Grundrichtung der Einrichtung. Diese liegt der Konzeption der Einrichtung zugrunde. Die Konzeption kann bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

## § 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.
- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW), die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigelegt sind, werden sie von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.
- (3) Wenn keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Elften Buches festgestellt ist, dient bei entsprechender ärztlicher Verordnung häuslicher Krankenpflege, § 39c SGB V als Vertragsgrundlage.

## § 3 Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung erbringt dem Kurzzeitpflegegast in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ folgende Leistungen:

a) Unterkunft in einem

Einzelzimmer (Nummer)	
Möblierung:	höhenverstellbares Pflegebett, Einbaukleiderschrank, Nachtschrank, Tisch, 1-2 Stühle
Sanitäre Anlagen:	angeschlossene Nasszelle mit Dusche / WC / Handwaschbecken
Sonstiges:	TV vorhanden, Die Unterkunftsgewährung umfasst Betriebskosten für Energie, Wasser und Abfall



b) Verpflegung in folgendem Umfang:

- Normalkost: Frühstück  
Mittagessen  
Nachmittagskaffee  
Abendessen  
Zwischenmahlzeiten
- Bei Bedarf: leichte Vollkost oder  
Diätkost nach ärztlicher Anordnung

\_\_\_\_\_

sowie eine ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung  
(Kaffee, Tee, Mineralwasser und Saft).

- c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand des Kurzzeitpflegegastes entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) einschließlich der Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW).

- d) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung des pflegebedürftigen Gastes gemäß §3a diese Vertrages

- e) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes, Häufigkeit:

Wohnraum:	Jeden 2. Tag
Nasszelle:	täglich

- f) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern;

- g) Haustechnik und Verwaltung.

- (2) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen dem Kurzzeitpflegegast zur Mitbenutzung zur Verfügung.

- (4) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung der dem Kurzzeitpflegegast bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.

**§ 3a Zusätzliche Betreuungsleistungen gem. § 43b SGB XI**

- (1) Die Einrichtung erbringt für alle Gäste über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinaus Leistungen der zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach §43b SGB XI. Der gesetzlich pflegeversicherte Gast wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 84 Absatz 8 SGB XI weder ganz noch teilweise mit dem Vergütungszuschlag belastet.

- (2) Ist der Gast privat-pflegeversichert fällt für die Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung eine Vergütung i.H. v. 6,47 € pro Tag an. Die Einrichtung stellt über den Betrag eine Rechnung aus, die der Gast zur Erstattung bei seiner privaten Pflegekasse einreichen kann.

- (3) Für beihilfeberechtigte Gäste erfolgt die Erstattung seitens der privaten Pflegekassen anteilig. Die Erstattung des restlichen Anteils ist bei der jeweiligen Beihilfestelle zu beantragen. Der Gast wird darauf hingewiesen, dass die Übernahme dieses Anteils durch die Beihilfestelle abgelehnt werden kann und er dann diese Kosten zu tragen hat.

**§ 4 Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI**

- (1) Der Kurzzeitpflegegast und die Einrichtung können die Erbringung besonderer Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen im Sinne des § 88 SGB XI vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen Zusatzleistungen und deren Entgelte ergeben sich aus der Anlage 9.
- (2) Wird eine vereinbarte Zusatzleistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch bei der Einrichtung eine Kostenersparnis eintritt.
- (3) Die Einrichtung wird der Bewohnerin/dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten Zusatzleistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

**§ 5 Sonstige Leistungen**

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen sonstigen Leistungen und deren Entgelte ergeben sich aus der Anlage 10.
- (2) Wird eine sonstige Leistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch eine Kostenersparnis eintritt.
- (3) Die Einrichtung wird der Bewohnerin/dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten sonstigen Leistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

**§ 6 Leistungsentgelt**

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gem. § 3 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- (2) Das Leistungsentgelt beträgt bei monatlicher Abrechnung im Rahmen dieses Vertrages pro Tag:

Entgelt für Unterkunft	€	25,02	tägl.
Entgelt für Verpflegung	€	19,26	tägl.
<b>Pflegeleistungen im Sinne der §42,43 SGB XI</b>			
Pflegegrad	€		tägl.
<b>Pflegeleistungen im Sinne des § 39c SGB V</b>			
Umlagebetrag nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusgl.IVO) im Sinne von § 82 a Abs.3 SGB XI	€	0,53	tägl.
<b>Vergütungszuschlag Ausbildungsumlage nach §28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz (PflBG)</b>			
Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne von § 82 Abs. 3 SGB XI und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften (teilweise öffentliche Förderung)	€	22,35	tägl.
<b>insgesamt</b>	€		tägl.

Hiervon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung im Kalenderjahr bis zu 1.774 € für maximal 28 Tage.



- (3) Wird der Kurzzeitpflegegast ausschließlich und nicht nur vorübergehend einschließlich der Flüssigkeitsversorgung durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Gesamtentgelt um ein Drittel auf €12,54 täglich.
- (4) Bei vorübergehender Abwesenheit ist der Gast verpflichtet, für die ersten drei Tage das volle Entgelt und für die weiteren Tage ein reduziertes Leistungsentgelt zu zahlen. Dieses beträgt vom vierten Tag der Abwesenheit an 75 v.H. des Entgeltes für die pflegebedingten Aufwendungen, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, des Umlagebetrages nach der Altenpflegeausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) sowie des Vergütungszuschlags Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufgesetz (PflBG). Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten. Die Pflegekasse übernimmt in der Zeit der vorübergehenden Abwesenheit keine Kosten. Dem Gast bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass die Einrichtung höhere Aufwendungen erspart hat.
- (5) Falls die Eingruppierung in einen Pflegegrad durch den MDK zum Zeitpunkt des Eintritts in die Kurzzeitpflege-Einrichtung beantragt, jedoch noch nicht festgestellt wurde, ist der Gast verpflichtet, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte Eingruppierung nachträglich mitzuteilen.
- (6) Für die Versorgung derjenigen Versicherten, deren Anspruch auf Leistungen nach §42 SGB XI zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung feststeht, weil mindestens die Voraussetzungen des Pflegegrades 2 erfüllt sind, bei denen aber eine Feststellung des konkreten Pflegegrades noch nicht erfolgt ist, gilt für den Zeitraum vom Beginn der Kurzzeitpflege bis zum Bekanntwerden des endgültigen Pflegegrades ein berechnungstäglicher Pflegesatz in Höhe des PG 3. Eine Rückverrechnung erfolgt nicht.
- (7) Soweit sich die bisherige Berechnungsgrundlage der Entgeltbestandteile gem. § 6 Abs. 1 dieses Vertrages verändern, gilt für Gäste die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI bzw. des Zehnten Kapitels des SGB XII festgelegte Höhe des Entgeltes (einschließlich des festgesetzten Umlagebetrags nach der Altenpflegeausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) sowie des Vergütungszuschlags Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufgesetz (PflBG) als vereinbart und angemessen. Eine Erhöhung der Investitionsaufwendungen ist nur zulässig, soweit sie betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist.
- (8) Sollte der Aufenthalt in der Kurzzeitpflege über den Zeitraum hinaus vereinbart oder verlängert werden, für welchen Zuschüsse durch die Pflegeversicherung geleistet werden (Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege), werden kalendertäglich die Gesamtkosten des jeweiligen Pflegegrades als Selbstkosten in Rechnung (Privatrechnung) gestellt.

## § 7 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die Schlussabrechnung erfolgt nach Vertragsende. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Leistungsträgern bleiben unberührt.
- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist ein Ausgleich herbeizuführen.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Leistungsträgern übernommen werden, wird nach Möglichkeit mit diesen abgerechnet.

## § 8 Mitwirkungspflichten

Der Kurzzeitpflegegast ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die not-

wendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen der dem Kurzzeitpflegegast ansonsten Regresse.

## § 9 Eingebachte Sachen

- (1) Persönliche Gegenstände des Kurzzeitpflegegasts können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen schriftlichen Vereinbarung untergebracht werden.
- (2) Nach Auszug des Gastes werden, in der Einrichtung verbliebene, persönliche Gegenstände, einschließlich verbliebener Medikamente spätestens 1 Woche nach Auszug des Gastes entsorgt.
- (3) Größere Geldbeträge und Wertgegenstände sollten nicht im Bewohnerzimmern aufbewahrt werden. In jedem Bewohnerzimmer befindet sich ein abschließbarer Safe, in dem Wertgegenstände und Bargeld untergebracht werden können. Für den Verlust von Wertgegenständen und Garderobe, auch der Besucher, übernimmt das Seniorenzentrum keine Haftung

## § 10 Haftung

- (1) Kurzzeitpflegegast und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Sachschäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten bleibt unberührt. Im Übrigen bleibt es der dem Kurzzeitpflegegast überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (4) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

## § 11 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es gesetzlich erlaubt oder angeordnet oder für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten, insbesondere auch Gesundheitsdaten, der des Gastes durch die Einrichtung verarbeitet werden. Für jede darüber hinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten bedarf es der Einwilligung des Gastes (siehe Anlagen).
- (3) Der Gast hat das Recht auf Information und Auskunft, welche Daten über sie/ihn auf welcher Rechtsgrundlage zu welchem Zweck verarbeitet werden. Darüber hinaus besteht im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen insbesondere ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge sowie ein Recht auf Beschwerde (siehe Anlagen).

## § 12 Recht auf Beratung und Beschwerde

- (1) Der Kurzzeitpflegegast hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Kurzzeitpflege aushängenden Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung

der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.

Der Kurzzeitpflegegast hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet (siehe Aushänge im Wohnbereich).

- (2) Die Rechte nach § 10 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG) in Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

**§ 13 Besondere Regelungen für den Todesfall**

- (1) Im Falle des Todes des Kurzzeitpflegegasts sind zu benachrichtigen:

1. Herr/Frau (Name, Vorname)	
Anschrift	
Telefon	
Telefax	
e-mail	
2. Herr/Frau (Name, Vorname)	
Anschrift	
Telefon	
Telefax	
e-mail	

- (2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher. Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge soll der Besitz des Kurzzeitpflegegasts an

1. Herr/Frau (Name, Vorname)	
Anschrift	
oder im Verhinderungsfalle an	
2. Herr/Frau (Name, Vorname)	
Anschrift	

ausgehändigt werden.

**§ 14 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- (1) Das Vertragsverhältnis endet zum vorgesehenen Zeitpunkt oder mit dem Tod des Kurzzeitpflegegasts.
- (2) Der Gast kann innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Gast erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen. Verlässt der Gast nach erklärter Kündigung, aber vor Ablauf der Kündigungsfrist endgültig die Einrichtung, endet seine Zahlungspflicht und die seiner Kostenträger mit dem Tag des Verlassens der Einrichtung.
- (3) Die Einrichtung kann den Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich und unter Angaben von Gründen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kurzzeitpflegegast ihre / seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt,



